

BGer 5P.505/2006 vom 23. Mai 2007

Bundesgericht, 2007-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5P.505_2006

FR: TF 5P.505/2006 du 23 mai 2007

IT: TF 5P.505/2006 del 23 maggio 2007

Regeste

Verfahrenssistierung (Abänderung von Unterhaltsbeiträgen) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Auf das vorliegende Verfahren gelangen die Vorschriften des Bundesrechtspflegegesetzes (OG) zur Anwendung, da der angefochtene Entscheid vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) am 1. Januar 2007 ergangen ist (Art. 132 Abs. 1 BGG).

E. 2

Erhebt eine Partei gleichzeitig staatsrechtliche Beschwerde und Nichtigkeitsbeschwerde, so ist in der Regel zuerst über die staatsrechtliche Beschwerde zu befinden, und der Entscheid über die Nichtigkeitsbeschwerde wird ausgesetzt (Art. 57 Abs. 5, Art. 74 OG). Im vorliegenden Fall besteht kein Anlass, anders zu verfahren.

E. 3.1

Die staatsrechtliche Beschwerde ist nur gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide zulässig (Art. 86 Abs. 1 OG , unter Vorbehalt von den - hier nicht massgebenden - Ausnahmen gemäss Art. 86 Abs. 2 OG). Es müssen insbesondere alle ordentlichen und ausserordentlichen Rechtsmittel, mit denen die Rügen allenfalls kantonale geltend gemacht werden konnten, bereits ergriffen worden sein (BGE 126 III 485 E. 1a S. 486 f.; Messmer/Imboden, Die eidgenössischen Rechtsmittel in Zivilsachen, Ziff. 137, S. 192).

E. 3.2

Der Beschwerdeführer führt betreffend Letztinstanzlichkeit aus, dass der Entscheid des Bezirksgerichts weder End- noch Teilurteil darstelle und die Berufung gemäss § 223 Abs. 1 ZPO /TG daher ausgeschlossen sei. Ebenso wenig falle der Sistierungsentscheid des Bezirksgerichts unter die in § 234 Ziff. 3 ZPO /TG aufgezählten prozessleitenden Entscheide, gegen welche der Rekurs zulässig sei. Da unter Hinweis auf die Kommentierung der ZPO/TG keine Lücke in dieser Bestimmung anzunehmen sei, stelle der angefochtene Beschluss einen kantonal letztinstanzlichen Entscheid dar.

E. 3.3

Nach der zitierten Literatur ist im Fall, dass im Zusammenhang mit der Rekursmöglichkeit keine Lücke vorliegt, zu prüfen, ob von der Möglichkeit der Aufsichtsbeschwerde Gebrauch gemacht werden kann (Merz, Die Praxis zur thurgauischen Zivilprozessordnung, 2. Aufl. Bern 2007, N. 5 lit. a zu § 234, ebenso in der Voraufgabe). Gemäss § 242 ZPO /TG ist die Aufsichtsbeschwerde in hängigen Verfahren zulässig wegen Rechtsverweigerung,

Rechtsverzögerung oder anderer Verletzungen von Amtspflichten durch richterliche Behörden oder Beamten. Die Aufsichtsbeschwerde ist innert zwanzig Tagen seit der Mitteilung oder Kenntnisnahme einzureichen, wenn sie sich gegen einen bestimmten Entscheid oder eine bestimmte Handlung richtet (§ 243 ZPO /TG), wobei sich die Aufsichtsbeschwerde gegen Entscheide des Bezirksgerichts an das Obergericht richtet (Merz, a.a.O., N. 1 zu § 243).

E. 3.4

Der Beschwerdeführer hält wohl zutreffend fest, dass der angefochtene Sistierungsentscheid weder mit kantonaler Berufung noch mit kantonalem Rekurs infrage gestellt werden kann. Nach der kantonalen Rechtsprechung (RBOG 2002 Nr. 20 Ziff. 3 lit. b/aa, S. 118) kann jedoch als Rechtsverzögerung im Sinne von § 242 ZPO /TG gerügt werden, wenn entgegen den gesetzlichen Bestimmungen statt der Fortführung die Einstellung des Verfahrens verfügt wird. So wie im erwähnten - von der Lehre bestätigten (Merz, a.a.O., N. 10 lit. b, N. 11 lit. a zu § 242) - Urteil des Obergerichts die Sistierung eines Verfahrens nach Art. 207 SchKG trotz Dringlichkeit des Prozesses mit Aufsichtsbeschwerde anfechtbar war, kann zweifelsfrei auch ein Entscheid über die Sistierung eines Verfahrens nach Art. 9 IPRG beim Obergericht angefochten werden. Der Beschwerdeführer rügt in seiner Beschwerde eine rechtswidrige Sistierung des Verfahrens durch das Bezirksgericht. Da vorliegend nicht alle Rechtsmittel, mit denen die Rüge kantonal geltend gemacht werden konnte, bereits ergriffen worden sind, handelt es sich beim angefochtenen Entscheid nicht um einen letztinstanzlichen kantonalen Entscheid gemäss Art. 86 OG . Der Sistierungsentscheid des Bezirksgerichts kann nicht mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten werden.

E. 4

Auf die staatsrechtliche Beschwerde kann nicht eingetreten werden. Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 156 Abs. 1 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.